

George Orwell 2017 – Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ im Schnellverfahren in die StPO eingeführt

Es begann mit dem Entwurf eines Gesetzes »zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze« (BT-Drs. 18/11272) vom 22.02.2017, mit dem Ziel der Einführung eines Fahrverbots als allgemeine Sanktion und der Abschaffung des Richtervorbehalts bei der Blutentnahme – mit einer Anhörung im Rechtsausschuss und der Möglichkeit zur Stellungnahme für die Interessenverbände. Nach der ersten Lesung im Bundestag wurden dann über einen »Änderungsantrag der Fraktionen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU« mitten im Gesetzgebungsverfahren dem Gesetzesentwurf Vorschriften zur Einführung der »Quellen-TKÜ« und der »Online-Durchsuchung« hinzugefügt – die jetzt nach Durchführung der zweiten und dritten Lesung in die StPO eingeführt werden. Der Gesetzgeber hat in einem verfassungsrechtlich fragwürdigen Verfahren verfassungsrechtlich fragwürdige Ermächtigungsgrundlagen in die StPO eingeführt – unter Vermeidung jeder gesellschaftlichen Auseinandersetzung, einer Anhörung der Fachverbände oder auch nur der Bundesdatenschutzbeauftragten. Dieses Bestreben, politische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen um staatliche Spähmöglichkeiten in die Intimsphäre des Bürgers zu vermeiden, ist bar jeder redlichen Legitimation. Nicht nur im Hinblick auf die verfassungs- und datenschutzrechtlichen Implikationen hätte es dieser gesellschaftlichen Auseinandersetzung über die »Quellen-TKÜ« und die »Online-Durchsuchung« bedurft. Über den »Großen Lauschangriff« mit einer im Vergleich geringeren Eingriffstiefe wurde zwar erfolglos, aber zumindest engagiert und breit gestritten.

Zudem ist der »Taschenspielertrick« der Hinzufügung der Vorschriften über einen »Änderungsantrag«, zu dem in einem wohl einmaligen Vorgang die Bundesregierung eine »Formulierungshilfe« vom 15.05.2017 vorlegte, verfassungsrechtlich ebenfalls bedenklich. Angesichts der Tatsache, dass nach einem Vergleich zwischen dem Inhalt des Gesetzesentwurfs vor und nach dem »Änderungsantrag« kaum von einer »Veränderung« des ursprünglichen Inhalts des Gesetzesentwurfs gesprochen werden kann, dürfte bereits kein Änderungsantrag im Sinne des § 82 Abs. 1 GOBT vorgelegen haben. Denn Änderungsanträge zu Gesetzesanträgen müssen an »die vom federführenden Ausschuss empfohlenen Formulierungen« anknüpfen. Mit dem »Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und CDU/CSU« dagegen wurde unter Auslassung und Umgehung der notwendigen ersten Lesung ein »Aliud« in das Gesetzgebungsverfahren geschmuggelt. So wurde dann der »Staatstrojaner« deutsche strafprozessuale Realität. *George Orwell* lässt grüßen.

Es bleibt der wohl begründete Eindruck, ein gravierender Grundrechtseingriff werde bewusst in einem »Änderungsantrag« versteckt, um ohne Diskussion und mit großer Eile durchgesetzt zu werden. Diese Eile war weder geboten noch – angesichts einer Reihe von verfassungsrechtlichen Problemen und offenen Fragen in der Sache – tunlich. Es geht nicht um die Abwehr von drohenden Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter, sondern um Einsätze im Bereich der Strafverfolgung. Dort wird nunmehr »die Kanone zur Standardwaffe«, wie ZEIT Online zutreffend titelte.

Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin